

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2827/VII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

öffentlich

Sitzung am: 4.3.2020

Verfahren zur Verteilung „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019“

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Landtages zur Neufassung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019 wird nach § 48 KiBiz ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 bis zum Ende des Kindergartenjahr 2024/2025 ein pauschalierter Zuschuss zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den Kindpauschalen, die nach der örtlichen Jugendhilfeplanung bis zum 15.3.2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragt wurden. Das Land stellt der Stadt Siegburg einen Betrag von derzeit 94.400,- € zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz, dass dieser Betrag um 25 % von der Kommune aufgestockt wird. Die Stadt Siegburg stellt lt. Ratsbeschluss vom 12.12.2019 den Betrag von 23.600,- € aus städtischen Mitteln zur Verfügung, so dass ein Gesamtbetrag von 118.000,- € für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis 2024/2025 im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu verteilen ist.

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird auf der Basis der jeweiligen Bedarfslage entschieden, welche Einrichtungen eine finanzielle Förderung zu kind- und bedarfsgerechten sowie familienunterstützenden Angeboten erhalten sollen. Der Gesetzgeber benennt exemplarisch Rahmenbedingungen wie z.B. eine wöchentliche Öffnungszeit über 47 Stunden, Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen und weniger als 15 Schließtage im Kindergartenjahr in den Einrichtungen. Hierzu hat der Rat der Stadt Siegburg bereits am 12.12.2019 beschlossen, dass als reguläre Öffnungszeiten der Einrichtungen der Zeitraum von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr an allen Werktagen anzusehen ist. Während dieses Zeitraums können die Betreuungsleistungen im Rahmen einer flexiblen Dienstplangestaltung vorgehalten werden.

Eine schriftliche Bedarfsabfrage ist an die Träger der Kindertageseinrichtungen bereits gerichtet worden.

Die Verwaltung schlägt zur Verteilung der Mittel folgende Vorgehensweise vor: Neben dem Zeitpunkt der Antragsstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung und dessen Eingang ist der Bedarf der Eltern schriftlich nachzuweisen. Die Anpassung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland ist erforderlich. Ferner ist aufgrund der Angebotsstruktur nach §§ 26, 33 KiBiz und der gültigen Personalvereinbarung i. V. m. § 28 KiBiz der Personaleinsatz nachzuweisen. Gefördert werden maximal je Betreuungsstunde 2 Fachkräfte. Über die Mittelverwendung ist ein Nachweis mit Dokumentationspflichten zu führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind im Haushalt veranschlagt.

Leit- und strategische Ziele:

B – Die familienfreundliche und soziale Stadt

7 - Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

8 - Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

Zielauswirkung:

Den Familien wird in Siegburg eine unterstützende verlässliche Betreuung geboten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss trägt die grundlegende Ausrichtung zur Verteilung der Mittel nach § 48 KiBiz mit und ermächtigt die Verwaltung, eingehende Anträge als Geschäft der laufenden Verwaltung zu prüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bescheiden.

Siegburg, 12.2.2020